

Satzung

*der Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Wuppertal e. V.*

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Vereinszwecke.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit.....	5
§ 4 Mittel des Vereins	6
§ 5 Mitglieder	6
§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	7
§ 7 Ausschließungsgründe	7
§ 8 Ausschlussverfahren	8
§ 9 Folgen von Austritt oder Ausschluss.....	8
§ 10 Organe des Vereins.....	8
§ 11 Mitgliederversammlung.....	9
§ 12 Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung.....	9
§ 13 Beschlussfähigkeit	11
§ 14 Stimmberechtigung.....	11
§ 15 Prüfung der Jahresrechnung	11
§ 16 Protokoll.....	12
§ 17 Vorstand	12
§ 18 Aufgaben des Vorstandes.....	14
§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands...	15
§ 20 Haftung des Vorstandes	16
§ 21 Selbstergänzung des Vorstandes	16
§ 22 Eltern- und Betreuerbeirat.....	17
§ 22a Beirat	17
§ 23 Geschäftsjahr.....	17
§ 24 Auflösung des Vereins	18

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wuppertal e.V.“ – im Folgenden Verein genannt – ist ein Verein von Eltern, Angehörigen und Förderern der Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 1304 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied in der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. (Landesverband) und in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

§ 2 Vereinszwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft von Zweckbetrieben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung sowie für psychisch Erkrankte, insbesondere in den Bereichen

- Beratung des vorgenannten Personenkreises;
- Betreuung und Pflege des vorgenannten Personenkreises;
- Betreuungs- und Förderangebote für Kinder und Jugendliche, darunter Maßnahmen zur Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung;
- Erhaltung der Möglichkeit, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, etwa durch Zurverfügungstellung von tagesstrukturierenden Angeboten für ältere Personen mit Behinderung;

- Bereitstellung von Wohnangeboten (stationäre Wohnangebote, ambulant betreutes Wohnen etc.)
- Bereitstellung von betreuten Arbeitsplätzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM);
- Zurverfügungstellung und Vermittlung beruflicher und außerberuflicher Bildungs- und Fortbildungsangebote;
- Errichtung und Betreiben von Inklusionsunternehmen bzw. Beteiligung an solchen Unternehmen;
- Bereitstellung und Durchführung von betreuten Erholungs- und Freizeitmaßnahmen;
- Beratung und Fürsorge für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung sowie für psychisch Erkrankte in Gesundheitsfragen;
- Bereitstellung und Durchführung von behindertengerechten Personenbeförderungen;

Zentrale Aufgabe des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung sowie für psychisch Erkrankte aller Altersstufen und/oder ihren Eltern, Angehörigen und Betreuern bedeuten.

Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, mit allen geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung zu werben.

Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Vereinszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Zur Verfolgung seiner Vereinszwecke kann der Verein Niederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, diese gründen oder betreiben.

Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuwendungen der öffentlichen Hand
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. Erträge des Vereinsvermögens
6. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. September erklärt werden.
 - b) durch fristlosen Ausschluss. Dieser bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 7 Ausschließungsgründe

Mitglieder können fristlos ausgeschlossen werden, wenn sie:

1. der Satzung und den Bestrebungen und Beschlüssen des Vorstandes schuldhaft zuwiderhandeln,
2. den Organen des Vereins wissentlich unwahre Angaben gemacht haben,
3. ehrenrührige Handlungen begehen,
4. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen,
5. trotz Mahnung mit Beiträgen grundlos in Verzug bleiben.

§ 8 Ausschlussverfahren

1. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes ausgesprochen.
2. Der Ausschlussbescheid hat den Ausschließungsgrund und die Beweismittel anzugeben. Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
3. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung die Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Folgen von Austritt oder Ausschluss

Die Verpflichtung zur Zahlung des bis Ende des Jahres fälligen Beitrages bleibt bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt, die insbesondere den Bericht des Vorstandes entgegennimmt, den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand es beschließt,
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich verlangt, wobei der Grund anzugeben ist.

§ 12 Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom / von der erste/n Vorsitzende/n bzw. vom / von der stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom / von der ersten Vorsitzenden bzw. vom / von der stellvertretende/n Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Anträge zur Tagesordnung sind:
 - a) bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zwei Wochen,
 - b) bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis eine Wochevor dem Sitzungstermin beim Einladenden einzureichen.
4. Die Anträge werden behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Form. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag möglich.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Stimmberechtigung

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat ein Mitglied, welches von einem Beratungspunkt persönlich und/oder wirtschaftlich betroffen ist, kein Stimmrecht.

Bei Mitgliedern, die gegen Entgelt beim Verein oder bei Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, beschäftigt sind, ruht das Stimmrecht.

§ 15 Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Vereins ist durch einen vom Vorstand zu bestellenden Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder eine Gesellschaft mit entsprechender Berufsqualifikation zu prüfen.

Zur Durchführung der Prüfung sind die zur Jahresrechnung erforderlichen Belege vorzulegen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstatten, dessen Ergebnis vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 16 Protokoll

Bei jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift muss den wesentlichen Hergang der Versammlung sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.

Das Protokoll ist vom / von der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem ersten Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der / dem Schatzmeister/in
 - d) der / dem Schriftführer/in
 - e) maximal drei Beisitzer/innen
 - f) einer / einem weiteren vom Eltern- und Betreuerbeirat vorzuschlagenden Beisitzer/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zur dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahl folgt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder, die gegen Entgelt beim Verein oder bei Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, beschäftigt sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Zum Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden.

2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Belohnung, Geschenke oder andere Vergütungen für ihre Tätigkeit fordern, annehmen, sich gewähren oder versprechen lassen. Ihre Auslagen sind Ihnen jedoch zu erstatten.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzurufen oder vorübergehend vom Amt zu suspendieren, sobald ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu bedarf es der Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Besondere Aufgaben kann er unter seine Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für ihre Bearbeitung einsetzen. Der / die erste Vorsitzende des Vereins hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme. Diese Rechte kann er / sie einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin übertragen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist nur dem Vorstand verantwortlich. Die Befugnisse des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin sind in einer Geschäftsanweisung festzulegen. Sie / er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.

Zur / zum Ehrenvorsitzenden kann die- / derjenige ernannt werden, die / der das Amt der / des ersten Vorsitzenden verdienstvoll geführt hat. Mehr als zwei lebende Ehrenvorsitzende sollten nicht ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder ernannt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom / von der ersten Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.

2. Vorstandssitzungen, Einladungen und Tagesordnung werden vom / von der Einladenden und / oder dem / der Geschäftsführer/in vorbereitet.

Der Vorstand berät und beschließt mündlich. Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des ersten Vorsitzenden.

3. In Ausnahmefällen kann ein Beschluss des Vorstandes auch durch telefonische Rundfrage gefasst werden.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Protokolle werden fortlaufend nummeriert und sind vom / von der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 20 Haftung des Vorstandes

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 21 Selbstergänzung des Vorstandes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch eine Ersatzwahl.
2. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 22 Eltern- und Betreuerbeirat

Die Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der vom Verein bzw. seinen Tochtergesellschaften betreuten Menschen mit geistiger Behinderung vertritt ein Eltern- und Betreuerbeirat. Näheres zu seiner Wahl und seinen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Eltern- und Betreuerbeirats. Sie wird im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins von der Eltern- und Betreuerversammlung beschlossen.

§ 22a Beirat

Aufgabe des Beirats ist die fachliche Beratung des Vorstandes sowie die Kontaktpflege zu Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Beirat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Vereins zusammen.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom / von der ersten Vorsitzenden bzw. vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst. Im Einladungsschreiben muss auf den beabsichtigten Auflösungsbeschluss hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, für die Förderung des Wohlfahrtswesens oder für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands bedürftig sind.



*Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Wuppertal e.V.
Heidestr. 72, 42349 Wuppertal
Tel.: 0202 4792-0, Fax: 0202 4792-237
www.lebenshilfe-wuppertal.de
info@lebenshilfe-wuppertal.de*